

Immer wieder gestellte Fragen zum Orientierungsplan:

Welches sind die rechtlichen Grundlagen zur Implementierung des Orientierungsplans?

Gemäß § 9 Abs.2 KiTaG wurden in Baden-Württemberg Zielsetzungen für die Elementarerziehung in einem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung festgelegt. Diese bilden die Grundlage für die Umsetzung des Bildungs- und Förderauftrags des Kindergartens entsprechend den §§ 2 und 2a KiTaG in Verbindung mit dem § 22a SGB VIII. Der Orientierungsplan wird im Kindergartenjahr 2009/10 für alle Kindergärten in Baden-Württemberg verbindlich. Bis dahin ist auf der Grundlage verbindlicher konzeptioneller Absprachen zwischen Land und Kommunen sicherzustellen, dass die Implementierung des Orientierungsplans bei allen Trägern nach gleichen Standards erfolgt. Diese wurden in einer Rahmenkonzeption des Kultusministeriums zur Fortbildung pädagogischer Fachkräfte in Kindergärten vom 22.05.2006 festgelegt. (Anhang 3 in der Arbeitshilfe)

Land und Kommunen unterstützen die Implementierung des Orientierungsplans durch Zuwendungen für die Fortbildungsmaßnahmen bis 2009/10. Bis dahin wird den pädagogischen Fachkräften Gelegenheit gegeben, an den Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen. Die Teilnahme soll sich dabei gleichmäßig auf den vierjährigen Förderzeitraum erstrecken. Das Verfahren ist in der „Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Zuwendungen zur Förderung von Fortbildungen pädagogischer Fachkräfte in Kindergärten“ vom 17.07.2006 und 01.02.2007 geregelt. (Anhang 2 in der **Arbeitshilfe**)

Handelt es sich um angeordnete Fortbildungen?

Jeder Kindergartenträger ist nach § 22a SGB VIII dafür verantwortlich, die Qualität der Förderung in seinen Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und weiterzuentwickeln. Hierzu gehört auch die Qualifizierung seiner pädagogischen Fachkräfte. Mit der Teilnahme seiner Fachkräfte an den Implementierungsmaßnahmen des Orientierungsplans bietet sich dem Kindergartenträger zum einen die Möglichkeit den Nachweis zu führen, dass in seiner Einrichtung die Zielsetzungen des Orientierungsplans bis 2009/10 realisiert sind. Zum anderen wird ihm ein Großteil seiner Aufwendungen für die Fortbildung seiner Fachkräfte durch die Zuwendung von 45,00€ erstattet. Es ist daher im vorrangigen Interesse des Trägers, dass seine Fachkräfte an Fortbildungsmaßnahmen zum Orientierungsplan teilnehmen. Dementsprechend kann der Träger eines katholischen Kindergartens gemäß §14 Abs. 1 der geltenden Dienstordnung seine Mitarbeiter/innen zur Teilnahme verpflichten. Gleiches gilt auch für kommunale Träger, allerdings auf anderer Rechtsgrundlage.

Wie sieht es mit der Kostenübernahme aus?

Bei angeordneten Fortbildungsveranstaltungen übernimmt der Dienstgeber gemäß § 14 Abs. 1 und 2 Dienstordnung und den geltenden diözesanen Regelungen die Kosten. Hierzu zählen auch die Fahrtkosten.

Können die Fortbildungen auf den Sonderurlaub für Bildungsmaßnahmen angerechnet werden?

Gemäß geltendem KODA-Beschluss zum Sonderurlaub für Bildungsmaßnahmen erhalten Mitarbeiter/innen i.d.R. 5 Tage Sonderurlaub für Bildungsmaßnahmen, *sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.*

Bei den Fortbildungsmaßnahmen zum Orientierungsplan handelt es sich eindeutig um berufliche und dienstlich angeordnete Qualifizierungsmaßnahmen auf der Grundlage des KiTaG. Sie können deshalb nicht auf den Sonderurlaub angerechnet werden.

Die Inanspruchnahme aller fünf Sonderurlaubstage in einem Jahr kann zu personellen Engpässen in der Einrichtung führen. Aufgrund solcher „dienstlichen Gründe“ kann der Kindergartenträger eine terminliche Verschiebung verlangen. Ein Grund kann sich aus der Tatsache ergeben, dass in den nächsten drei Jahren auch bei sorgfältiger Planung jährlich zwei bis drei Fortbildungstage pro Mitarbeiter/in anfallen. Bei kontinuierlicher personeller Mindestbesetzung oder Eintreten von personellen Engpässen hat die Sicherstellung einer ausreichenden personellen Besetzung Vorrang.

Wir empfehlen, dass die Leitung dem Träger eine Fortbildungsplanung bis zum Ende des Kindergartenjahres 2009/2010 vorlegt. Der Träger sollte die Realisierung der Fortbildungsplanung jährlich überprüfen. In dieser Planung sollten auch mögliche Sonderurlaubstage der Mitarbeiter/innen berücksichtigt werden. Ist absehbar, dass diese aus dienstlichen Gründen nicht innerhalb von zwei Folgejahren realisierbar sind, empfehlen wir, gemeinsam mit der MAV gemäß § 36 Abs.1 Nr.2 MAVO nach vertretbaren Lösungen zu suchen.

Welches Fortbildungsangebot sollen Teilzeitkräfte erhalten?

Gemäß Verwaltungsvorschrift vom Juli 2006 werden „Zuwendungen zur Förderung von Fortbildungen pädagogischer Fachkräfte in Kindergärten“ gewährt. Eine Unterscheidung zwischen voll- und teilzeitbeschäftigten Fachkräften wird nicht mehr getroffen. Praktikanten im Anerkennungsjahr gelten als Fachkräfte.

Welches Angebot erhalten Wiedereinsteiger/innen und neue Mitarbeiter/innen?

Mit Blick auf die Notwendigkeit einer rechtzeitigen Personalplanung und –sicherung sollte der Träger z.B. im Erziehungsurlaub befindliche pädagogische Fachkräfte, sofern diese im Förderzeitraum ihre Tätigkeit wiederaufnehmen, die Teilnahme an den Fortbildungen ermöglichen bzw. sie darauf verpflichten.

Berufseinsteiger/innen oder neue Mitarbeiter/innen, die weder die im Rahmen ihrer Ausbildung noch durch Fortbildungsmaßnahmen in den Orientierungsplan eingeführt wurden und erst kurz vor Ende des Förderzeitraums ihre Tätigkeit aufnehmen, können vom Träger unter Berücksichtigung der Betriebssituation zur Teilnahme an den Fortbildungen verpflichtet werden.

Müssen die Fortbildungsangebote des Landesverbandes von den pädagogischen Fachkräften aus den dem Landesverband angeschlossenen Einrichtungen besucht werden?

Da es sich bei den Fortbildungsmaßnahmen zum Orientierungsplan um eine „angeordnete Fortbildung“ gemäß § 14 Abs.1 DO handelt, kann der Träger seine Mitarbeiter/innen verpflichten, an Fortbildungsmaßnahmen des Landesverbandes teilzunehmen.

Entsprechend dem diakonischen und pastoralen Auftrag des katholischen Kindergartens ist die Teilnahme aller pädagogischen Fachkräfte an einer Fortbildung des Landesverbandes zum Bildungs- und Entwicklungsfeld: Sinn, Werte und Religion in Baustein 4.6 verbindlich.

Die Träger der katholischen Kindergärten wurden von der Diözesanleitung in ihrem Erlass vom 24.8.2006 gebeten, dass ihre pädagogischen Fachkräfte die Angebote des Landesverbandes in Anspruch nehmen (Anhang 4 in der Arbeitshilfe).

Werden Kosten für Vertretungskräfte in den Einrichtungen übernommen?

In dem vom Land und den Kommunen ausgehandelten Finanzierungskonzept waren die

anteilige Übernahme von Kosten für Vertretungskräfte enthalten. Nachdem auch die ergänzte Verwaltungsvorschrift des Kultusministerium vom 01.02.2007 eine solche Kostenübernahme nicht enthält ist, ist davon auszugehen, dass anfallende Vertretungskosten im Rahmen der Abmangelregelung nach vorheriger Absprache mit der Kommune von dieser zu übernehmen sind.

Wird die Mitarbeiter/innenvertretung (MAV) durch den Dienstgeber beteiligt?

Die MAV hat das Recht der Anhörung und Mitberatung bei der Verpflichtung zur Teilnahme oder Auswahl der Teilnehmer/innen und der Durchführung der Fortbildungsmaßnahmen gemäß § 29 Abs. 1 Nr.5 bzw. 6.

Bei der Einstellung von sog. kurzfristigen Vertretungskräften ist eine Zustimmung der MAV gemäß § 34 MAVO nicht erforderlich. Es genügt die Information gemäß §27 Abs.2 MAVO. Bei der Eingruppierung bitten wir die Anstellungsträger dringend das Beteiligungsverfahren nach § 35 Abs.1 Nr.1 MAVO beachten.

Muss der Teilnahmenachweis für alle Fortbildungsbausteine erbracht werden?

Gemäß Ziffer 5.1 und 5.2 der Verwaltungsvorschrift erstreckt sich die Fortbildung über einen Zeitraum von vier Jahren (2006 bis 2009) und umfasst 6 bis 9 ganztägige Fortbildungen. Die im Rahmenkonzept enthaltenen Bausteine 1 bis 6 sind verbindlich und müssen nachgewiesen werden.

Alle Mitarbeiter/innen in den dem Landesverband angeschlossenen Kindergärten haben von uns kostenlos eine Mappe erhalten, in der die Fortbildungsnachweise zum Orientierungsplan entsprechend den Bausteinen gesammelt werden können. **Die Leitung sollte dem Träger am Ende des Kindergartenjahres eine Zusammenstellung aller besuchten Veranstaltungen geben.**

Können Fortbildungsmaßnahmen von 2006 auch rückwirkend als förderwürdig anerkannt werden?

Kindergartenträger, deren Fachkräfte Fortbildungsmaßnahmen des Landesverbandes im Jahr 2006 besucht haben, können für diese Maßnahmen rückwirkend die Zuwendung bei der Kommune bzw. beim Regierungspräsidium beantragen. Fortbildungsmaßnahmen, die vor 2006 besucht wurden, können nicht rückwirkend anerkannt werden.

Das Verfahren zur rückwirkenden Beantragung ist auf unserer Homepage www.lvkit.de beschrieben. Sie finden unter der Rubrik Fortbildung, auf der Seite Orientierungsplan, unter Ausbildungshilfen zur Einführung des Orientierungsplans die Schreiben zum Verfahren des Nachweises und die dazu notwendige Liste der OP-Fortbildungen 2006.

Welches Verfahren gilt für die Beantragung?

Der Nachweis der Teilnahme an einer OP-Fortbildung wird durch die Teilnahmebestätigung geführt, die jedem Teilnehmer, der eine Fortbildungsveranstaltung des Landesverbandes besucht hat, ausgestellt wird. Auf dieser Teilnahmebestätigung ist auch die jeweilige Fobi-Nummer aus unserem jährlichen Fortbildungsverzeichnis eingetragen.

Gemäß Verwaltungsvorschrift ist der Antrag für die kirchlichen bzw. freien Kindergartenträger bei ihrer Kommune einzureichen. Dem Antrag ist die Liste der Fortbildungen und die Teilnahmebestätigungen in Kopie beizufügen. Diese leitet den Antrag mit Anlagen an das zuständige Regierungspräsidium weiter.

Der jährliche Stichtag zur Einreichung ist auf den 1. Juli festgelegt. Es handelt sich jedoch nicht um einen Ausschlussstermin.

Anerkennung des Landesverbandes als förderungswürdiger Fortbildungsträger zur Implementierung des Orientierungsplans

Dem Landesverband wurde vom Kultusministerium bzw. der beauftragten Landesstelle am 16. August 2006 auf der Grundlage seiner eingereichten Fortbildungskonzeption die Anerkennung als förderungswürdiger Fortbildungsträger zugesprochen. (Anhang 5 in der Arbeitshilfe)
Diese Anerkennung gilt für die Fortbildungsmaßnahmen 2006 bis 2009/10.

Arbeitshilfe zur Einführung des Orientierungsplans

Im Herbst 2006 wurde in allen Leiterinnenkonferenzen die Arbeitshilfe vorgestellt und jeder Leiterin ausgehändigt. Die Arbeitshilfe beinhaltet eine Übersicht zum Implementierungsablauf, vier Planungsraster und fünf Anhänge, auf die in den obigen Fragen verwiesen wird
Die Arbeitshilfe kann über die Fachberatungsstelle bezogen werden.

Stuttgart im August 2008

Peter A. Scherer
Geschäftsführer